

Herrn Thomas Rother

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

Im Hause

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1017**

Flensburg,
d.30.6.2010

Silke Hinrichsen, MdL

**Stellvertretende
Fraktionsvorsitzende**

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Tel. (0431) 988 1380

Wahlkreisbüro
Rote Straße 1
24937 Flensburg
Tel. (0461) 4816 0904
silke.hinrichsen@ssw.de

Sehr geehrter Herr Rother,

Namens der SSW Fraktion wird folgender Änderungsantrag zum Gesetzentwurf zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (Zensusausführungsgesetz- ZensGAG) Drucksache 17/596 gestellt:

„§ 7 Kostenregelung wird wie folgt abgeändert:

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten für die durch dieses Gesetz verursachten Mehrbelastungen vom Land einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 6.694.119 Euro. Der auf den einzelnen Kreis oder die einzelne kreisfreie Stadt entfallende Ausgleichsbetrag beträgt:

Kreis/kreisfreie Stadt	Sachausgaben	Personalkosten	Aufstockung ¹	Gesamtbetrag
Dithmarschen	188.657	93.841	103.464	385.962
Hzgt. Lauenburg	292.164	131.859	65.446	489.469
Nordfriesland	221.884	108.706	88.599	419.189
Ostholstein	349.618	158.437	38.868	546.923
Pinneberg	432.685	197.903	0	630.588
Plön	203.003	92.081	105.224	400.308
Rendsburg-Eckernförde	313.067	118.509	78.796	510.372
Schleswig-Flensburg	242.101	98.342	98.963	439.406
Segeberg	328.820	111.226	86.079	526.125
Steinburg	174.215	67.916	129.389	371.520
Stormarn	324.147	104.260	93.045	521.452
Flensburg	137.648	53.407	143.898	334.953
Kiel	208.751	86.496	110.809	406.056
Lübeck	192.071	80.912	116.393	389.376
Neumünster	125.115	49.224	148.081	322.420
Insgesamt	3.733.946	1.553.119	1.407.054	6.694.119

(2) Die Zahlung der Ausgleichsbeträge nach Absatz 1 erfolgt in zwei Teilbeträgen. Es werden bis zum 30.12.2010 je Kreis oder kreisfreier Stadt ein Betrag von 26.666,66 Euro gezahlt. Die Restzahlung erfolgt bis zum 30.08.2011.

¹ Die Mittel werden den Personalkosten zugeschlagen, um die Präsenzzeit von zwei Vollzeitbeschäftigten über einen Zeitraum von 18 Monaten sicherzustellen. Der Personalkostenberechnung liegen ausschließlich reine Beschäftigungszeiten zugrunde.

(3) Ist der Ausgleichsbetrag höher als die endgültig festgestellte Mehrbelastung, sind Überzahlungen an das Land Schleswig-Holstein zurückzuzahlen. Ist der finanzielle Ausgleich niedriger, als die endgültig festgestellte Mehrbelastung, gleicht das Land Schleswig-Holstein diesen Fehlbetrag zum 31.05.2012 gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten aus.

Begründung:

Für die Erhebungsstellen ist es zurzeit nicht absehbar, ob die zu leistenden Ausgleichsbeträge des Landes ausreichend sind. Aus diesem Grund ist in den Gesetzestext eine Formulierung mit aufzunehmen, dass bei „Zuvielzahlung“ an das Land rückerstattet wird und bei „Zuwenigzahlung“ das Land im Rahmen der Konnexität die Mehrbelastung übernimmt.

Die Berechnung der Beträge und ein entsprechender Abrechnungsmodus ergibt sich nachstehend: Der finanzielle Ausgleichsbetrag wird zurzeit auf 6.694.119 Euro festgesetzt.

Der Ermittlung dieser den Kreisen und kreisfreien Städten entstehenden Aufwendungen durch das Statistikamt Nord liegt ein Berechnungsmodell zugrunde, das federführend vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) entwickelt worden ist und in den Ländern als Orientierungsrahmen angewendet wird. Für Schleswig-Holstein sind danach die bundesweit ermittelten Fallzahlen auf den prozentualen Anteil des Landes heruntergebrochen und mit bestimmten Faktoren multipliziert worden. Bei diesen Faktoren handelt es sich u. a. um die erforderliche Bearbeitungszeit, um Kosten der Einrichtung und des Betriebs der Erhebungsstellen und um Entschädigungen für Erhebungsbeauftragte.

Beim Faktor Bearbeitungszeit werden die errechneten Arbeitsstunden anhand der landeseigenen Personalkostensätze in die zu erstattenden Personalkosten umgerechnet. Dabei wird aus den Stundensätzen eines Beschäftigten EG 10 (46,15 Euro/Std.) und eines Beschäftigten EG 6 (34,52 Euro/Std.) ein Mittelwert in Höhe von 40,34 Euro/Std. gebildet. Die Verwendung eines Mittelwertes erlaubt es, die einzelnen Tätigkeiten nicht gewichten und den beiden Eingruppierungen zuordnen zu müssen. Bei den Stundensätzen handelt es sich um einen Vollkostenansatz aus der schleswig-holsteinischen Personalkostentabelle, der anteilig Aufwendungen für Beihilfe, Versorgung usw. beinhaltet. Der gemittelte Stundensatz, mit dem Zeitaufwand multipliziert, ergibt die Höhe der zunächst zu erstattenden Personalaufwendungen. Diese Berechnung berücksichtigt allerdings nur die reine Arbeitszeit und betrachtet nicht die erforderlichen Präsenzzeiten, in denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch ohne konkrete Beschäftigung für Bürgeranfragen, Rückfragen der Erhebungsbeauftragten u. ä. zur Verfügung stehen müssen. Um dies sicherzustellen, sind die zuvor ermittelten Personalaufwendungen für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt um einen Betrag aufgestockt worden, so dass die Aufwendungen für zwei Vollzeitkräfte über 18 Monate (197.305 Euro) voll abgedeckt werden.

Den Erstattungen für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstellen sind die Kostenansätze der KGSt in Höhe von 15.600 Euro je Arbeitsplatz pro Jahr, also 46.800 Euro pro Erhebungsstelle für 18 Monate zugrunde gelegt worden.

Der finanzielle Ausgleich für die Entschädigungen, die den Erhebungsbeauftragten von den Kreisen und kreisfreien Städten zu zahlen sind, wird mit 7,50 Euro pro erfolgreiches Interview und 2,50 Euro für ein nicht zustande gekommenes Interview kalkuliert. In sensiblen Sonderbereichen (Justizvollzugsanstalten, Fachkliniken u. a.) beträgt die Entschädigung 15 Euro je Anschrift; in den übrigen Sonderbereichen (Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime und ähnliche Unterkünfte) entspricht die Entschädigung derjenigen der Haushaltsbefragung. Die Unterscheidung rechtfertigt sich durch den Umstand, dass die Erhebungsbeauftragten in sensiblen Sonderbereichen die einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner nicht selbst befragen.

Als weitere Sachausgaben kommen Aufwendungen für Porti hinzu.

Die anhand des eingangs beschriebenen Berechnungsmodells ermittelten Beträge werden den Kreisen und kreisfreien Städten zum Ausgleich ihrer finanziellen Aufwendungen gewährt. Sofern sich im

Nachhinein ergeben sollte, dass der finanzielle Ausgleich offensichtlich zu gering bemessen wurde, ist allerdings eine Nachsteuerung verfassungsrechtlich geboten. Mit der Umsetzung des Berechnungsmodells, das die Rechnungshöfe der Länder geprüft und als systematisch schlüssig und angemessen bezeichnet haben, wird eine detaillierte Kostenfolgeabschätzung, abgestellt auf die schleswig-holsteinischen Verhältnisse, zugrunde gelegt, die eine klare Prognose hinsichtlich des Umfangs der Ausgleichspflicht bietet (vgl. Erläuterung 7 der Beschlussempfehlung des Sonderausschusses „Verfassungsreform vom 25.8.1997“).

Die Begründung ist mit zu dem Gesetzentwurf zu nehmen, damit die Berechnungsmethode dargestellt ist.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Silke Hinrichsen